

NIEDERER KRAFT & FREY

Niederer Kraft & Frey Ltd
Bahnhofstrasse 13 · CH-8001 Zurich
Telephone +41 58 800 8000 · Telefax +41 58 800 8080
nkf@nkf.ch · www.nkf.ch



Änderungen beim Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen aufgrund FIDLEG/FINIG

Sandro Abegglen

1. März 2017

NKF

Inhalt

- Überblick
- Fundamentale Änderung: Vom «Vertrieb» zum «Anbieten»
- Kundensegmentierung
- Regulierung auf Stufe der vertreibenden/anbietenden Person
- Regulierung auf Stufe des vertriebenen/angebotenen Produkts
- Hinweis: Verhaltenspflichten am Point of Sale
- Hinweis: Prospektpflicht
- Fazit

Überblick

Regulierungskonzept / Geltendes Recht

- KAG als Spezialgesetzgebung für den Bereich der KKA («**vertikale Regulierung**»)
- KAG enthält Bestimmungen zur Institutsaufsicht, zur Produktaufsicht und zu den Verhaltensregeln
- Vorteil: Umfassende Regulierung der «kollektiven Kapitalanlagen» in einem einzigen Erlass (KAG), den dazugehörigen Verordnungen und der einschlägigen Selbstregulierung
- Nachteil: Unterschiedliches Regulierungsniveau, z.B. betreffend Produktdokumentation, Anforderungen an die vertreibende Person, Point of Sale-Pflichten etc., je nach Art des Finanzprodukts

Regulierungskonzept / Neues Recht

- Ziel der neuen («**horizontalen**») Regulierung: Herstellung eines «**level playing field**», d.h. Schaffung produktübergreifender Regeln für das Anbieten, die Produktdokumentation, Verhaltenspflichten etc.
- Konsequenz: KAG wird zu reinem «Produktgesetz» mit den Vorschriften zur Schaffung und zur Genehmigung von KKA. Die Regulierung der KKA erfolgt neu in mehreren Erlassen:

KAG	FINIG	FIDLEG
<ul style="list-style-type: none">• Rein produktbezogene Regulierung von CH-KKA und ausl. KKA, die in der CH angeboten werden• Institutsbezogene Regeln nur noch betreffend Depotbank und Vertreter ausl. KKA	<ul style="list-style-type: none">• Regelt «Anforderungen an die Tätigkeit der Finanzinstitute» (z.B. Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen)• Enthält Bestimmungen zur Institutsaufsicht, insbes.<ul style="list-style-type: none">○ Bewilligungspflicht○ Bewilligungsvoraussetzungen○ Erlaubte Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Legt «Anforderungen für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen fest und regelt das Anbieten von Finanzinstrumenten»• Umfassende Regelung der Verhaltensregeln von Finanzdienstleistern am Point of Sale

Fundamentale Änderung: Vom «Vertrieb» zum «Anbieten»

Geltendes Recht: «Vertrieb» (I/II)

- «**Vertrieb**» als zentrales Unterstellungskriterium des KAG (seit März 2013; ersetzte Begriff der «öffentlichen Werbung»)
- Relevant sowohl für die Regulierung auf Stufe (ausländisches) **Produkt** als auch auf Stufe **Dienstleister (Institut)**. Das KAG erfasst:
 - **Personen**, die
 - schweizerische KKA vertreiben (Art. 2 Abs. 1 lit. a KAG);
 - in der Schweiz ausländische KKA vertreiben (Art. 2 Abs. 1 lit. d KAG);
 - von der Schweiz aus ausländische KKA vertreiben, die nicht ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} oder 3^{ter} oder entsprechendem ausländischem Recht vorbehalten sind (Art. 2 Abs. 1 lit. e KAG);
 - **ausländische KKA**, die in der Schweiz vertrieben werden (Art. 2 Abs. 1 lit. b KAG)

Geltendes Recht: «Vertrieb» (II/II)

- (Sehr weite) **Definition** des Vertriebsbegriffs in Art. 3 Abs. 1 KAG (vgl. auch FINMA-RS 2013/09 «Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen»): Jedes Anbieten von KKA und jedes Werben für KKA, das sich nicht ausschliesslich an beaufsichtigte Finanzintermediäre oder beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen richtet
- Art. 3 Abs. 2 KAG: Abschliessende Liste von **Ausnahmetatbeständen** vom Vertriebsbegriff
- Keine *Private Placement*-Ausnahme: Vertrieb auch bei Anbieten/Werben gegenüber einem einzigen Anleger

Neues Recht: «Anbieten» (I/II)

- Vertriebsbegriff wird im KAG durch «**Anbieten**» ersetzt (alle Verweise auf «Vertrieb» wurden im revKAG gestrichen)
- Der neue Begriff des «Anbietens» im revKAG dient (nur noch) als **Unterstellungskriterium für ausländische KKA**

Vertrieb: Im aktuellen KAG Unterstellungskriterium für ...	Anbieten: Im revKAG Unterstellungskriterium für ...
Personen, die <ul style="list-style-type: none">• schweizerische KKA vertreiben (Art. 2 Abs. 1 lit. a KAG);• in der Schweiz ausländische KKA vertreiben (Art. 2 Abs. 1 lit. d KAG);• von der Schweiz aus ausländische KKA vertreiben, die nicht ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} oder 3^{ter} oder entsprechendem ausländischem Recht vorbehalten sind (Art. 2 Abs. 1 lit. e KAG)	
ausländische KKA, die in/von der Schweiz vertrieben werden (Art. 2 Abs. 1 lit. b KAG)	ausländische KKA, die in der Schweiz angeboten werden (Art. 2 Abs. 1 lit. b revKAG)

Neues Recht: «Anbieten» (II/II)

- Bewilligungspflicht für Vertriebsträger von KKA wird abgeschafft: Regulatorische Anforderungen an Personen, welche KKA anbieten, sind neu davon abhängig, ob die jeweilige Tätigkeit eine gewerbsmässig erbrachte «Finanzdienstleistung» (Art. 3 lit. d E-FIDLEG) darstellt
- Einschränkung des räumlichen Anwendungsbereichs der KAG-Regulierung: Anbieten in der Schweiz (Art. 120 Abs. 1 revKAG) statt Vertrieb in und von der Schweiz aus (Art. 120 Abs. 1 KAG)
- **Ausnahmetatbestände** vom Vertriebsbegriff (Art. 3 Abs. 2 KAG) werden ersatzlos gestrichen (d.h. werden nicht als Ausnahmen vom «Angebot» ins revKAG/E-FIDLEG überführt), gelten aber teilweise zumindest materiell weiter:
 - bei **Reverse Solicitation**-Konstellationen (bisher Art. 3 Abs. 2 lit. a KAG) liegt begrifflich kein Angebot i.S. des E-FIDLEG vor
 - **Beratungsvertrags- und Vermögensverwalter**-Ausnahmen (Art. 3 Abs. 2 lit. a bzw. b und c KAG) fallen weg; im Gegenzug aber neuer Art. 10 Abs. 3^{ter} revKAG (Privatkunden mit auf Dauer angelegtem VV-/Anlageberatungsvertrag mit prudenziell beaufsichtigtem Finanzdienstleister gelten neu grundsätzlich als qualifizierte Anleger

Kundensegmentierung

Allgemeines

- Art. 10 KAG sieht aktuell Zweiteilung der Anleger in qualifizierte Anleger («**QA**») und nicht qualifizierte Anleger («**nicht-QA**») vor
- Aufgrund der Vertriebsdefinition (Art. 3 Abs. 1 KAG) jedoch im Ergebnis **drei** für den Vertrieb von KKA relevante Kategorien:
 - beaufsichtigte Finanzintermediäre und beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen gem. Art. 10 Abs. 3 lit. a und b KAG («**Kat 1 QA**»);
 - übrige QA gem. Art. 10 KAG («**Kat 2 QA**»);
 - nicht-QA
- Das E-FIDLEG sieht neu eine Unterteilung der Anleger in folgende drei Kategorien («**Kundensegmente**») vor: institutionelle Kunden, professionelle Kunden, Privatkunden
- Parallel dazu bleibt im KAG die Unterteilung der Anleger in QA und nicht-QA erhalten, mit gewissen Anpassungen, insb.:
 - die KAG-Kategorien werden mittels Verweisen an die Kundensegmente des FIDLEG angeglichen;
 - die Anlegerkategorie Kat 1 QA verliert im revKAG ihre Sonderstellung

Änderungen am KAG-Begriff des qualifizierten Anlegers (Übersicht) (I/II)

KAG	revKAG i.V.m. E-FIDLEG
beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken (Art. 10 Abs. 3 lit. a KAG);	Zentralbanken (Art. 4 Abs. 3 lit. d E-FIDLEG) Finanzintermediäre nach BankG, FINIG und KAG (Art. 4 Abs. 3 lit. a E-FIDLEG)
beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 lit. b KAG);	Versicherungsunternehmen nach VAG (Art. 4 Abs. 3 lit. b E-FIDLEG)
öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie (Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG);	öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 lit. e E-FIDLEG) Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 lit. f E-FIDLEG)
	Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 lit. f E-FIDLEG)
Unternehmen mit professioneller Tresorerie (Art. 10 Abs. 3 lit. d KAG);	Unternehmen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 lit. g E-FIDLEG)
	grosse Unternehmen (Art. 4 Abs. 3 lit. g E-FIDLEG)
	für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 lit. h E-FIDLEG)

Änderungen am KAG-Begriff des qualifizierten Anlegers (Übersicht) (II/II)

KAG	revKAG i.V.m. E-FIDLEG
Vermögende Privatpersonen, die schriftlich erklärt haben, dass sie als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten wollen (Art. 10 Abs. 3 ^{bis} KAG);	<p>supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 4 E-FIDLEG)</p> <p>vermögende Privatkundinnen und -kunden, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out) (Art. 5 Abs. 1 E-FIDLEG)</p>
Anlegerinnen und Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b und c KAG abgeschlossen haben, sofern sie nicht schriftlich erklärt haben, dass sie nicht als solche gelten wollen (Art. 10 Abs. 3 ^{ter} KAG).	<p>für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out) (Art. 5 Abs. 1 E-FIDLEG)</p> <p>Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär nach Art. 4 Abs. 3 lit. a E-FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung i.S.v. Art. 3 lit. d Ziff. 3 und 4 E-FIDLEG erbringt, sofern sie nicht (schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form) erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen (Opting-in) (Art. 10 Abs. 3^{ter} revKAG).</p>

Regulierung auf Stufe der vertreibenden/anbietenden Person

Schweizerische KKA: Geltendes Recht

- Regulatorische Anforderungen an vertreibende Person hängen davon ab, ob **Vertrieb** i.S.v. Art. 3 Abs. 1 KAG vorliegt und, falls ja, an welche Anleger die KKA vertrieben wird:

Vertrieb (auch) an nicht-QA	Vertrieb ausschliesslich an QA
<p>Grundsatz: Nat. und jur. Personen, die CH-KKA an nicht-QA vertreiben, benötigen eine Vertriebsträgerbewilligung der FINMA (Art. 13 Abs. 1 KAG)</p> <p>Von Bewilligungspflicht befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">• schweizerische Banken, Effekthändler, Versicherungseinrichtungen, Fondsleitungen, Vermögensverwalter KKA, Vertreter ausländischer KKA (Art. 8 Abs. 1-3 KKV);• Rechtlich und faktisch in die Organisation einer Versicherungseinrichtung eingebundene Agenten (Art. 8 Abs. 4 KKV).	<p>Vertrieb weder bewilligungspflichtig noch bewilligungsfähig.</p>

Schweizerische KKA: Neues Recht

- Regulatorische Anforderungen an die vertreibende (bzw. anbietende) Person neu im Grundsatz nicht mehr davon abhängig, gegenüber welchen Anlegerkategorien ein Anbieten erfolgt (vgl. aber Art. 30 Abs. 2 E-FIDLEG)
- Abschaffung der Vertriebsträgerbewilligung: Anbietende Personen benötigen für das Anbieten von CH-KKA keine Bewilligung mehr
- Stattdessen neu: ggf. Pflicht für «**Kundenberater**» (Art. 3 lit. f E-FIDLEG) zur vorgängigen **Eintragung** in neu zu schaffendes **Beraterregister** (Art. 30 ff. E-FIDLEG):
 - Eintragungspflichtig: nat. Personen, die in der Schweiz als Finanzdienstleister oder im Namen eines in- oder ausl. Finanzdienstleisters **Finanzdienstleistungen** erbringen;
 - **Ausnahmen** von der Eintragungspflicht:
 - Kundenberater von prudenziell beaufsichtigten **CH-Finanzdienstleistern** (Art. 30 Abs. 1 E-FIDLEG);
 - ev. zusätzliche Ausnahme in Bundesratsverordnung zu FIDLEG für Kundenberater von prudenziell beaufsichtigten **ausl. Finanzdienstleistern**, sofern Dienstleistungen in der CH ausschliesslich gegenüber professionellen Kunden nach Art. 4 E-FIDLEG/institutionellen Kunden erbracht werden (vgl. Art. 30 Abs. 2 E-FIDLEG: «kann»-Vorschrift; Art. 30 Abs. 3 E-FIDLEG: Erfordernis des Gegenrechts)

Ausländische KKA

- **Geltendes Recht:** Wie bei CH-KKA unterschiedliche regulatorische Anforderungen an die vertreibende Person, je nachdem, ob Vertrieb (auch) an nicht-QA oder ausschliesslich an QA erfolgt:

Vertrieb (auch) an nicht-QA	Vertrieb ausschliesslich an QA
Gleiche Rechtslage wie bei CH-KKA (Bewilligungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 KAG, sofern keine Befreiung von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 KKV)	Vertrieb von ausl. KKA an QA in der Schweiz darf nur durch Finanzintermediäre erfolgen, welche: <ul style="list-style-type: none">• in der CH oder im (ausländischen) Sitzstaat angemessen beaufsichtigt (in- oder ausl. Vertriebsträger- oder höherrangige Bewilligung, z.B. Banken, Effekthändler etc.) (Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG); und• in ihrem Sitzstaat zum Vertrieb von KKA zugelassen sind (Art. 30a Abs. 1 KKV);• einen dem CH-Recht unterstehenden schriftlichen Vertriebsvertrag mit dem CH-Vertreter der ausl. KKA abschliessen (Art. 30a Abs. 1 KKV)

- **Neues Recht:** Gleiche Voraussetzungen wie bezüglich CH-KKA (Abschaffung Vertriebsträgerbewilligung; allenfalls Pflicht zur Eintragung in Beraterregister)

Regulierung auf Stufe des vertriebenen/angebotenen Produkts

Schweizerische KKA

■ **Geltendes Recht:**

- CH-KKA benötigen eine Bewilligung bzw. eine Genehmigung der FINMA (Art. 13 bzw. 15 KAG)
- Ist die CH-KKA bewilligt/genehmigt, kann sie unter dem KAG auf der Ebene der Produktregulierung ohne weitere Voraussetzungen vertrieben werden

■ **Neues Recht:**

Unveränderte Rechtslage: Das Anbieten einer bewilligten/genehmigten CH-KKA löst auf Ebene der Produktregulierung keine weiteren Voraussetzungen aus

Ausländische KKA: Geltendes Recht

- Ausländische KKA sind dem KAG unterstellt, wenn sie **in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertrieben** werden (Art. 2 Abs. 1 lit. b und Art. 120 Abs. 1 KAG)
- Unterschiedliche Regulierungsintensität/Anforderungen je nachdem, ob der Vertrieb ausschliesslich an QA oder (auch) an nicht-QA erfolgt:

Stufe 3	<p>Vertrieb (auch) an nicht-qualifizierte Anleger</p> <p>Regulierungsintensität: reguliert, mit Genehmigungspflicht</p> <p>Ausländische KKA, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden sollen: Aufnahme der Vertriebstätigkeit bedarf einer Genehmigung der FINMA (Art. 120 Abs. 1 KAG).</p> <p>Genehmigungsvoraussetzungen: Art. 120 Abs. 2 KAG</p>
Stufe 2	<p>Vertrieb ausschliesslich an qualifizierte Anleger</p> <p>Regulierungsintensität: reguliert, aber keine Genehmigungspflicht</p> <p>Ausländische KKA, die einzig an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, bedürfen keiner Genehmigung, haben aber die Voraussetzungen nach Art. 120 Abs. 2 lit. c und d KAG jederzeit zu erfüllen (Art. 120 Abs. 4 KAG), d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Bezeichnung der KKA darf nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass geben;• für die in der Schweiz vertriebenen Anteile muss ein Vertreter und eine Zahlstelle bezeichnet sein.
Stufe 1	<p>Angebot/Werbung ausschliesslich gegenüber Kat 1 QA oder Vorliegen einer Ausnahme vom Vertriebsbegriff gemäss Art. 3 Abs. 2 KAG (kein Vertrieb i.S. des KAG)</p> <p>Regulierungsintensität: nicht reguliert</p>

Ausländische KKA: Neues Recht (I/II)

- Unterstellungsmerkmal neu nicht mehr der **Vertrieb** in der CH oder von der CH aus, sondern das «**Angebot**» in der CH (Art. 120 Abs. 1 revKAG)
- Neue Ausnahmebestimmung (Art. 120 Abs. 5 revKAG): **Mitarbeiterbeteiligungspläne** in Form von ausländischen KKA, die ausschliesslich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten werden, bedürfen keiner Genehmigung
- Weiterhin: unterschiedliche Regulierungsintensität/Anforderungen, je nachdem, an wen sich das Angebot richtet
- **NB**: Regulierung betrifft nur noch Angebot in der Schweiz

Ausländische KKA: Neues Recht (II/II)

Stufe 3	<p>Angebot (auch) an nicht-qualifizierte Anleger</p> <p>Regulierungsintensität: reguliert, mit Genehmigungspflicht</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufnahme der Vertriebstätigkeit bedarf (weiterhin) einer Genehmigung der FINMA (Art. 120 Abs. 1 revKAG).
Stufe 2	<p>Angebot (auch) an vermögende Privatkunden i.S.v. Art. 5 Abs. 1 E-FIDLEG, die ein «Opting-out» erklärt haben (aber nicht an nicht-qualifizierte Anleger)</p> <p>Regulierungsintensität: reguliert, ohne Genehmigungspflicht</p> <ul style="list-style-type: none">• Bedarf keiner Genehmigung der FINMA• Voraussetzungen nach Art. 120 Abs. 2 lit. c und d KAG sind jederzeit zu erfüllen (Art. 120 Abs. 4 revKAG), d.h.<ul style="list-style-type: none">○ die Bezeichnung der ausländischen KKA darf nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass geben; und○ für die in der Schweiz angebotenen Anteile muss ein CH-Vertreter und eine CH-Zahlstelle bezeichnet sein.
Stufe 1	<p>Angebot ausschliesslich an qualifizierte Anleger (jedoch nicht an vermögende Privatkunden i.S.v. Art. 5 Abs. 1 E-FIDLEG, die ein «Opting-out» erklärt haben)</p> <p>Regulierungsintensität: (grundsätzlich) reguliert, jedoch ohne Genehmigungspflicht und ohne Anforderungen auf Stufe Produktaufsicht</p> <ul style="list-style-type: none">• Anbieten an QA neu generell vom KAG erfasst.• RevKAG sieht jedoch keine spezifischen produktspezifischen Vorschriften in Bezug auf solche Angebote vor (Ausnahme: vgl. Stufe 2).• Wichtig: Wegfall der Pflicht zur Bestellung von CH-Vertreter und CH-Zahlstelle

Zusammenfassung: Auswirkungen in Bezug auf das vertriebene/angebotene Produkt

- **CH-KKA:** Keine Änderung der Rechtslage. Anbieten einer bewilligten/genehmigten CH-KKA unterliegt keinen zusätzlichen Anforderungen auf der Ebene der Produkteregulierung
- Anbieten (bisher: der Vertrieb) von **ausl. KKA** (auch) gegenüber nicht-QA bedarf weiterhin der vorgängigen Genehmigung der FINMA
- Anbieten von ausl. KKA gegenüber QA erfordert neu grundsätzlich nicht mehr die Benennung von Vertreter und Zahlstelle in der CH (nur noch bei Angeboten gegenüber vermögenden Privatkunden i.S.v. Art. 5 Abs. 1 E-FIDLEG, die ein «Opting-out» erklärt haben)
- Anbieten von ausl. KKA ausschliesslich ggü. Kat 1 QA neu grundsätzlich ebenfalls vom KAG erfasst: Im Ergebnis betr. Stufe Produkt jedoch unveränderte Rechtslage, da keine produktspezifischen Anforderungen im revKAG vorgesehen
- RevKAG erfasst nur noch Anbieten **in** der CH

Hinweis: Verhaltenspflichten am Point of Sale

Verhaltenspflichten am Point of Sale

- Das 4. Kapitel («Verhaltensregeln») des 1. Titels des KAG wird gestrichen; neu finden ausschliesslich die Verhaltensregeln gemäss Art. 8 ff. FIDLEG Anwendung

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Verhaltensregeln nach Art. 20 ff. KAG: Anwendbar auf KAG-Bewilligungsträger (z.B. Vertriebssträger) und ihre Beauftragten. Insb.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Treuepflicht, Sorgfaltspflicht, Informationspflicht (Art. 20 Abs. 1 KAG) • «Weitere Verhaltensregeln» (Art. 24 KAG): <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorkehrungen für seriöse Akquisition und objektive Beratung; ○ Pflicht zum Abschliessen von Vertriebsverträgen; ○ Beratungsprotokoll • Verhaltensregeln von Branchenorganisationen als Mindeststandard (Art. 20 Abs. 2 KAG): <ul style="list-style-type: none"> ○ SFAMA-Vertriebsrichtlinie ○ SFAMA-Transparenzrichtlinie ○ SwissBanking-RL über Protokollierungspflicht nach Art. 24 Abs. 3 KAG 	<p>Verhaltensregeln nach Art. 8 ff. E-FIDLEG (anwendbar auf alle Finanzdienstleister):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationspflicht (Art. 9 ff. E-FIDLEG) • Eignungs- und Angemessenheitsprüfung (Art. 11 ff. E-FIDLEG) • Dokumentations- und Rechenschaftspflicht (Art. 17 f. E-FIDLEG) • Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen (Art. 19 ff. E-FIDLEG) • Ausnahmestimmungen für Geschäfte mit institutionellen/professionellen Kunden (Art. 22 E-FIDLEG)
<ul style="list-style-type: none"> • Keinerlei Differenzierungen abgesehen von Protokollierungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand und Umfang abhängig von <ul style="list-style-type: none"> ○ Kundenkategorie ○ Art der Dienstleistung

Hinweis: Prospektpflicht

Prospektpflicht (I/II)

- Prospektpflicht wird neu nicht mehr im KAG, sondern für alle Finanzinstrumente **im FIDLEG geregelt** und an die Regelungen für andere Finanzinstrumente **angeglichen** (jedoch weiterhin bestimmte KKA-spezifische Regeln, z.B. Art. 50 ff., 53 Abs. 3 oder 68 E-FIDLEG)

Prospektpflicht (II/II)

Geltendes Recht	Neues Recht
<ul style="list-style-type: none">• CH-KKA benötigen einen Prospekt, welcher vor der Zeichnung von Anteilen durch Anleger vorliegen muss• Für CH-Immobilienfonds ist zudem ein vereinfachter Prospekt, für CH-Effektenfonds und übrige CH-Fonds für traditionelle Anlagen ein KIID zu erstellen• Massgebende Dokumente von ausl. KKA, die in/von der CH aus an nicht-QA vertrieben werden sollen, sind genehmigungspflichtig (Art. 120 Abs. 1 KAG)	<ul style="list-style-type: none">• CH-KKA werden weiterhin einen Prospekt benötigen (Art. 50 und 51 E-KAG). Ausnahmen: Art. 52 E-FIDLEG• Bei Angeboten an Privatkunden muss zudem ein Basisinformationsblatt (BIB) erstellt werden (Art. 60 Abs. 1 E-FIDLEG); alternativ: gleichwertiges Dokument nach ausl. Recht (Art. 61 Abs. 2 E-FIDLEG)• Veröffentlichung des Prospekts und des BIB spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots (Art. 68 Abs. 1 und 69 Abs. 1 E-FIDLEG)• Prospekte von KKA unterliegen (im Gegensatz zu Prospekten für andere Effekten) grundsätzlich nicht der vorgängigen Prüfung durch die neu zu schaffende Prüfstelle für Prospekte (Art. 53 Abs. 3 E-FIDLEG)• Genehmigungspflichtige Dokumente von ausl. KKA, die in der Schweiz nicht-qualifizierten Anlegern angeboten werden sollen, sind weiterhin vorgängig der FINMA zur Genehmigung vorzulegen (Art. 120 Abs. 1 revKAG)

Fazit

Fazit

- Basierend auf Beschluss des Ständerates vom 14. Dezember 2016
- «Benachteiligung» des Fondsvertriebs durch strengere Regulierung im Vergleich zu anderen Produkten stark aber nicht ganz beseitigt
- Neue Regulierung führt mit gewissen Ausnahmen im Bereich Verhaltensregeln **nicht** zu erhöhten Anforderungen, im Gegenteil
- Liberalisierung auf Stufe Institut: keine Vertriebsträgerbewilligung mehr nötig
- Liberalisierung auf Stufe Produkt: Wegfall von Vertreter- und Zahlstellenpflicht bei Angebot an institutionelle Kunden
- Liberalisierung hinsichtlich des territorialen Anwendungsbereichs: cross-border outbound Vertrieb nicht mehr erfasst
- Insgesamt nicht strengeres, aber komplizierteres Regime der Verhaltenspflichten
 - Ausnahmen: Retrozessionen; Angemessenheitsprüfung

NIEDERER KRAFT & FREY

Niederer Kraft & Frey Ltd
Bahnhofstrasse 13 · CH-8001 Zurich
Telephone +41 58 800 8000 · Telefax +41 58 800 8080
nkf@nkf.ch · www.nkf.ch

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sandro Abegglen

PD Dr. iur., Fürsprecher, LL.M., Partner

Niederer Kraft & Frey AG

Bahnhofstrasse 13

8001 Zürich

sandro.abegglen@nkf.ch

Telefon 058 800 8000

NKF